

# **Satzung der Gemeinde Appen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **30. November 1993** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Appen, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

## **§ 2**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener).

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren, Anonymisieren sowie Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist

1. Erheben  
das Beschaffen von Daten,
2. Speichern  
das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf Datenträgern,
3. Verändern  
das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,

4. Übermitteln  
das Bekanntgeben von Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle weitergegeben werden oder das Dritte Kenntnis nehmen oder zum Abruf bereitgehaltene Daten abrufen,
5. Nutzen  
jede sonstige Verwendung von Daten,
6. Sperren  
das Untersagen weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
7. Anonymisieren  
das Verändern von Daten in der Weise, daß Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse durch die datenverarbeitende Stelle nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zuordnet werden können,
8. Löschen  
das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Dritte sind Personen oder Stellen außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen Betroffene und diejenigen Personen oder Stellen, die im Auftrag für die Gemeinde Appen tätig werden.

(4) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

(5) Eine Akte ist jede sonstige amtliche oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter zählen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen und alsbald vernichtet werden; diese Unterlagen sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen.

### § 3

Die **Hauptsatzung** der Gemeinde Appen vom 26. September 1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und in einer Adreßdatei zu speichern.

(2) Des weiteren dürfen Namen, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen in einer Datei erhoben und gespeichert werden.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

### § 4

Die Satzung über den **Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)** der Gemeinde Appen vom 25. Februar 1982 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 30 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt.

Die Gemeinde ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitrags- und Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie z.B. Bauakten, Liegenschafts- und Grundbücher, Liegenschaftskartei, Unterlagen des Katasteramtes, vom Pflichtigen oder von Dritten erhoben.

2. § 30 (Inkrafttreten) wird § 31.

### § 5

Die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)** der Gemeinde Appen vom 26. September 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, auch ohne Wissen der Betroffenen und dem Einwohnermeldeamt durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Da die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch die Stadtwerke Pinneberg betreiben lässt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den Stadtwerken Pinneberg ohne Kenntnis der Betroffenen mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

2. § 20 (Inkrafttreten) wird § 21.

## § 6

Die Satzung über die **Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Abwassersatzung)** vom 15. Dezember 1981 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt.

1. Die Gemeinde ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie z.B. Bauakten, Liegenschafts- und Grundbücher, Liegenschaftskartei, Unterlagen des Katasteramtes, vom Pflichtigen oder von Dritten erhoben.

2. § 17 (Inkrafttreten) wird § 18.

## § 7

Die Satzung über die **Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)** vom 20. Dezember 1989 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
  1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, auch ohne Wissen der Betroffenen, und dem Einwohnermeldeamt durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
  2. Da die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch die Stadtwerke Pinneberg betreiben läßt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den Stadtwerken Pinneberg ohne Kenntnis der Betroffenen mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
  3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

## § 8

Die Satzung der Gemeinde Appen über die **Erhebung einer Hundesteuer** vom 8. September 1988 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von den Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

## § 9

Die Satzung der Gemeinde Appen über die **Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten** vom 6. Juli 1989 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die im Rahmen des Steuererhebungs- und -festsetzungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern.

2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

## § 10

Die Satzung der Gemeinde Appen über die **Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungskostenbeitragssatzung)** vom 14. Dezember 1978 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden grundstücksbezogenen Daten vorzuhalten:
  - Name und Anschrift des Grundstückseigentümers
  - Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung
  - Nutzungsart
  - Grundstücksgröße

Die erforderlichen grundstücks- und personenbezogenen Daten werden der Gemeinde durch das Katasteramt übermittelt.

2. Diese Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) Bei der Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem Baugesetzbuch (Lage des Grundstücks).
- b) Bei Genehmigungen und Teilungsanträgen nach §§ 19 ff. Baugesetzbuch.
- c) Zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gemäß § 68 Landesbauordnung.
- d) Zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- e) Für sämtliche in der Liegenschaftsabteilung anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Ver- und Anmietung von Immobilien.

2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

## § 11

Die Satzung der Gemeinde Appen über die **Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen** vom 14. Dezember 1978 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bzw. Grundstücksdaten zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie z.B. Liegenschafts- und Grundbücher, Liegenschaftskartei, aus den Unterlagen des Katasteramtes, vom Beitragspflichtigen, vom Einwohnermeldeamt oder von Dritten erhoben.

2. § 11 (Inkrafttreten) wird § 12.

## § 12

Die Satzung über die **Erhebung von Verwaltungsgebühren** der Gemeinde Appen vom 21. April 1983 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Daten von dem Gebührenpflichtigen zu erheben und zu speichern.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

## § 13

Die Satzung über die **Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Appen** vom 11. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Gebühr erforderlichen Daten von den Gebührenpflichtigen oder von Dritten zu erheben und zu speichern.

2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

## § 14

Die Satzung über die **Straßenreinigung in der Gemeinde Appen** vom 4. November 1986 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht (§§ 2-4) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten wie z.B. Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichten zu erheben und zu speichern.

(2)Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie z.B. Liegenschafts- und Grundbücher, Liegenschaftskartei, Bauakten, vom Reinigungspflichtigen oder von Dritten erhoben.

2. § 6 (Inkrafttreten) wird § 7.

## § 15

Die Satzung über die **Anbringung von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Appen** vom 19. Februar 1981 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplans weitergegeben. Desweiteren ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an das Steueramt zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Gemeinde ermächtigt, die Daten dem Katasteramt, der Polizei und der Freiwilligen Feuerwehr zu übermitteln.

2. § 4 (Inkrafttreten) wird § 5.

## § 16

Die Satzung **über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen** der Gemeinde Appen vom 16. März 1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Appen erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen der §§ 1-3 der Satzung an den Hauptausschuß oder die Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 6 (Inkrafttreten) wird § 7.

### **§ 17**

Die **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus** der Gemeinde Appen vom 19. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist zur Erhebung und Speicherung der zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung erforderlichen personenbezogenen Daten berechtigt. Die personenbezogenen Daten werden in einer Adreßdatei gespeichert.

### **§ 18**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde am 14. Dezember 1993 erteilt.

Appen, den 14. Dezember 1993

Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -

gez. Damm  
Bürgermeister